

339 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Bericht der Bundesregierung betreffend das auf der 63. Tagung der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommene Übereinkommen (Nr. 149) über die Beschäftigung und die Arbeits- und Lebensbedingungen des Krankenpflegepersonals und die Empfehlung (Nr. 157) betreffend die Beschäftigung und die Arbeits- und Lebensbedingungen des Krankenpflegepersonals (III-22 der Beilagen)

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist gemäß Art. 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 223/1949, verpflichtet, die auf der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung vorzulegen.

Das Übereinkommen verpflichtet den Ratifikanten, eine Politik festzulegen und anzuwenden, die der Bevölkerung im Rahmen eines allgemeinen Gesundheitsprogrammes sowie der für die Gesundheitspflege verfügbaren Mittel die zur Erreichung eines höchstmöglichen Standes der Volksgesundheit quantitativ und qualitativ erforderliche Krankenpflege gewährleistet, wobei diese Politik in Beratung mit den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen auszuarbeiten ist. Im Rahmen dieser Politik haben die Ratifikanten insbesondere für eine geeignete Bildung und Ausbildung zu sorgen sowie Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, Berufsaussichten und Entgelt in einer Weise zu sichern, die dem Krankenpflegepersonal einen Anreiz bieten, diesen Beruf zu ergreifen und weiter auszuüben.

Weiters hat der Ratifikant die Mitwirkung des Krankenpflegepersonals bei der Planung der Krankenpflegedienste zu fördern und dieses Personal bei Entscheidungen, die es betreffen, zu hören. Die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sind vor allem durch Verhandlungen zwi-

schen den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen festzusetzen. Streitigkeiten über die Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen sind durch Verhandlungen zwischen den Parteien, durch unabhängige und unparteiische Verfahren (z. B. Vermittlung, Schlichtung, freiwilliges Schiedsverfahren) oder in einer Weise beizulegen, die vom Vertrauen der beteiligten Parteien getragen wird.

Die Ratifikanten haben dem Krankenpflegepersonal auf den Gebieten der Arbeitszeit (einschließlich der Regelung und Vergütung von Überstunden, unbequemen oder beschwerlichen Arbeitszeiten und Schichtarbeit), der wöchentlichen Ruhezeit, des bezahlten Jahresurlaubes, des Bildungsurlaubes, des Mutterschaftsurlaubes, der krankheitsbedingten Abwesenheit und der Sozialen Sicherheit Bedingungen zu gewähren, die denjenigen der anderen Arbeitnehmer in dem betreffenden Land mindestens gleichwertig sind. Wenn notwendig, ist die bestehende Arbeitsschutzgesetzgebung durch Anpassung an die Besonderheiten der Krankenpflegetätigkeit und deren Umwelt zu verbessern.

Die Empfehlung (Nr. 157) enthält zum Teil Wiederholungen der Zielsetzungen des Übereinkommens sowie — insbesondere im Anhang der Empfehlung — detaillierte Vorschläge betreffend die Beschäftigung, Arbeits- und Lebensbedingungen des Krankenpflegepersonals.

Zur Frage der Ratifikation führt der Bericht der Bundesregierung aus, daß der Großteil der befragten Stellen erklärt hat, gegen die Ratifikation keine Bedenken zu haben, bzw. von dessen Wirkungsbereich nicht berührt zu sein. Die Interessenvertretungen der Arbeitgeber sprechen sich in ihrer Stellungnahme gegen eine Ratifikation aus. Ihrer Meinung nach steht der Art. 6 dieses Übereinkommens, der verlangt, daß für Krankenpflegepersonal auch auf dem Gebiet der Arbeitszeit dieselben Bestimmungen gelten sollen, die

allen anderen Arbeitnehmern in dem betreffenden Land gewährt werden, mit dem im § 19 Arbeitszeitgesetz enthaltenen Regelungen im Widerspruch. Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer, die für eine Ratifizierung eintreten und eine solche auch im Hinblick auf die internationale Absicherung der Rechtsstellung des Krankenpflegepersonals begrüßen, räumen ein, daß Vorbehalte zum Inhalt des Art. 6 des Übereinkommens denkbar wären und verweisen auf die im § 19 Arbeitszeitgesetz enthaltenen Sonderbestimmungen für bestimmte Arbeitnehmer in Heil- und Pflegeanstalten, die sich in einigen Punkten von den Vorschriften für die übrigen Arbeitnehmer unterscheiden.

Im Bericht der Bundesregierung wird abschließend ausgeführt, daß die Forderungen des vorliegenden Übereinkommens zwar überwiegend erfüllt werden, die Voraussetzung für eine Ratifikation desselben jedoch wegen Nichterfüllung wesentlicher Bestimmungen (Gewährung gleicher Bedingungen auf den Gebieten der Arbeitszeit, der wöchentlichen Ruhezeit, des Bildungsurlaub-

bes) zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben erscheinen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Bericht in seiner Sitzung am 24. April 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung betreffend das auf der 63. Tagung der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommene Übereinkommen (Nr. 149) über die Beschäftigung und die Arbeits- und Lebensbedingungen des Krankenpflegepersonals und die Empfehlung (Nr. 157) betreffend die Beschäftigung und die Arbeits- und Lebensbedingungen des Krankenpflegepersonals (III-22 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1980 04 24

Hellwagner
Berichterstatter

Maria Metzker
Obmann